

GEMEINSAMER MELDESTANDARD-GESETZ (GMSG)

FAQS STAND AUGUST 2019

Mit 01. Oktober 2016 trat Österreich dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (kurz OECD) zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuerangelegenheiten bei. Ab diesem Zeitpunkt werden in Österreich schrittweise persönliche Daten ausländischer Kunden aus teilnehmenden Staaten durch das Bundesministerium für Finanzen (kurz BMF) an die jeweiligen Heimatbehörden gemeldet. Umgekehrt erhält das BMF solche Daten von in Österreich steuerpflichtigen Personen, die im Ausland Finanzkonten unterhalten.

Wer und was ist von diesem Datenaustausch betroffen? Diese Antworten sollen Ihnen die folgenden FAQ geben.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Automatischer Informationsaustausch (AIA) sowie Common Reporting Standard zusammengefasst.

WAS IST „CRS“ („AIA“, „AEOI“, „GATCA“, ODER „GEMEINSAMER MELDESTANDARD“)?

Der Common Reporting Standard (CRS) ist eine Initiative der OECD unter dem Eindruck des Erfolgs von FATCA (Foreign Asset Control Act), die im Herbst 2014 in Berlin unterzeichnet wurde. Die teilnehmenden Staaten verpflichteten sich dazu, künftig automatisch einmal im Jahr Daten von Konten ausländischer Begünstigter untereinander auszutauschen. Darin eingeschlossen sind Daten von Finanzkonten juristischer Personen und Stiftungen mit ausländischen Begünstigten, wenn diese juristischen Personen keine operativ tätigen Gesellschaften sind (sog. passive NFE).

WAS BEDEUTET AUTOMATISIERTER INFORMATIONSAUSTAUSCH IM SINNE DES CRS?

Automatisierter Informationsaustausch bedeutet die systematische Übermittlung von gesetzlich festgelegten Informationen über Finanzkonten meldepflichtiger Personen durch meldepflichtige Institute an einen anderen teilnehmenden Staat (via jeweils eine nationale zuständige Finanzbehörde für Meldungen) ohne vorheriges Ersuchen des anderen Staates in jährlichen Intervallen.

In Österreich erfolgt diese verpflichtende Meldung der Daten zunächst von den meldepflichtigen Instituten via FinanzOnline bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr an das BMF. Das BMF wiederum übermittelt dann bis spätestens 30. September die Daten an die jeweiligen zuständigen Finanzbehörden der teilnehmenden Länder.

Umgekehrt erhält das BMF bis zum 30. September eines jeden Jahres auch die Meldungen von anderen teilnehmenden Ländern über die in Österreich ansässigen Personen mit Finanzkonten in diesen Ländern und leitet diese anschließend an die örtlich zuständigen Finanzbehörden im Inland weiter.

WER SIND MELDEPFLICHTIGE PERSONEN IM SINNE VON CRS?

Meldepflichtige Personen im Sinne von CRS sind Personen – sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger - die in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, ausgenommen

- Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- Kapitalgesellschaften, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft ist,
- staatliche Rechtsträger,
- internationale Organisationen,
- Zentralbanken, oder
- Finanzinstitute.

Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten des CRS nicht betroffen.

WELCHE FINANZINSTITUTIONEN MÜSSEN MELDUNGEN VORNEHMEN UND GIBT ES AUSNAHMEN?

Meldungen im Sinne von CRS müssen von allen Finanzinstituten mit Sitz oder Zweigniederlassung in Österreich vorgenommen werden. Dazu zählen Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen, sowie spezifizierte Versicherungsgesellschaften.

Bestimmte Kreditinstitute und Versicherungen sind allerdings per Gesetz von der Meldepflicht betreffend ihre Kunden ausgenommen.

Die Austrian Anadi Bank AG zählt zu den meldepflichtigen Instituten im Sinne des GMSG.

WER NIMMT AN CRS TEIL?

Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Teilnahme am CRS obligatorisch. Drittstaaten nehmen dann am CRS teil, wenn sie den entsprechenden OECD-Standard verbindlich angenommen und in nationales Recht umgesetzt haben. In der Verpflichtungserklärung gegenüber der OECD wird das Jahr angegeben, ab welchem der Staat an CRS teilnimmt.

Aktuell nehmen folgende Staaten an CRS teil:

<https://www.oecd.org>

WELCHE DATEN WERDEN IM RAHMEN DES CRS AUSGETAUSCHT?

Folgende Daten werden gemeldet:

- Name des Anlegers,
- Adresse,
- Ansässigkeitsstaat(en),
- Steueridentifikationsnummer,
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen),
- Konto-/Depotnummer(n) - Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft,
- Kontosalden/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos,
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse.

WAS SIND MELDEPFLICHTIGE FINANZKONTEN IM SINNE VON CRS?

„Finanzkonto“ bedeutet ein bei einem Finanzinstitut geführtes Konto einer meldepflichtigen Person, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Person(en) oder ein passiver NFE ist oder sind, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen(en) beherrscht wird, und umfasst

- Einlagenkonten,
- Verwahrkonten, und
- im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut (ausgenommen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden Anlageberatung erbringt oder Vermögenswerte verwaltet).
- Finanzkonten sind weiters von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Altersvorsorge- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Bestimmte Finanzkonten sind von der Meldepflicht ausgenommen. Darunter fallen vor allem steuerbegünstigte Altersvorsorgekonten bis max. USD 50.000 jährliche Beitragsleistung bzw. USD 1 Mio Gesamtbeitrag, über gerichtliche Verfügung eingerichtete Konten, bestimmte Lebensversicherungsverträge, Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo von höchstens USD 250.000 und geringfügige ruhende Konten.

UNTERSCHIED NEUKONTO UND BESTEHENDES KONTO

Alle Konten, die ab 01.10.2016 eröffnet werden, gelten als „Neukonten“. Sämtliche Konten, die zum Stichtag 30.09.2016 bestehend waren, werden unter den Begriff „bestehendes Konto“ subsumiert.

SIND VON CRS AUCH „ALTKONTEN“ ERFASST?

Ja. Für sämtliche per 30.09.2016 bestehenden Finanzkonten gelten die folgenden Regelungen

- Bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (mehr als USD 1.000.000) zum 30.9.2016 mussten bis 31.12.2017 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2018 (betreffend die Kontendaten aus 2017) gemeldet werden;
- Bestehende Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert (maximal USD 1.000.000) zum 30.9.2016 mussten bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 (betreffend die Kontendaten aus 2018) gemeldet werden;
- Bestehende Konten von Rechtsträgern mit hohem Wert (mehr als USD 250.000) zum 30.9.2016 mussten bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 (betreffend die Kontendaten aus 2018) gemeldet werden;
- Bestehende Konten von Rechtsträgern mit geringem Wert (maximal USD 250.000) zum 30.9.2016 sind nicht meldepflichtig.

WIE BESTIMMT DIE AUSTRIAN ANADI BANK AG DIE ANSÄSSIGKEIT EINES KUNDEN IM SINNE DER CRS-REGELUNGEN?

Bei natürlichen Personen:

Bei Neukonten natürlicher Personen muss die Austrian Anadi Bank bei Kontoeröffnung (Giro, Spar, Depot, Festgeld) eine Selbstauskunft beschaffen, anhand derer die Austrian Anadi Bank die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen. Die Selbstauskunft kann Teil der Kontoeröffnungsunterlagen sein und eine Kontoeröffnung darf seit 01.10.2016 nur bei Vorliegen der Selbstauskunft erfolgen. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem am automatischen Informationsaustausch teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, so muss die Austrian Anadi Bank das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten und die Selbstauskunft auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in dem teilnehmenden Staat sowie das Geburtsdatum enthalten. Tritt bei einem Neukonto natürlicher Personen eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer der Austrian Anadi Bank bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nichtzutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers hervorgeht bzw. hervorgehen (Frist: 90 Tage).

Bei Rechtsträgern:

Das meldende Finanzinstitut muss bei Neukonten eine Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers ermitteln kann, beschaffen, um die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen zu bestätigen. Erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Adresse des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen. Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem am automatischen Informationsaustausch teilnehmenden Staat ansässig ist, so muss die Austrian Anadi Bank das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, die Austrian Anadi Bank stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes handelt.

In jedem Fall gilt: Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nichtzutreffend oder unglaubwürdig sind.

WAS IST EIN AKTIVER NFE?

Ein NFE (non-financial entity) ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Aktive NFE sind dabei im Wesentlichen diejenigen NFE, welche im vergangenen Jahr Bruttoeinkünfte zu mindestens 50% aus nicht passiven Einkunftsarten, wie z. B. Dividenden, Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren, etc. generiert haben und mindestens 50% der Vermögenswerte zur Erzielung nicht passiver Einkünfte hatten.

Weiters sind vor allem börsennotierte NFE, staatliche Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht, aktive NFE.

WAS IST EIN PASSIVER NFE?

Ein passiver NFE ist ein NFE, der kein aktiver NFE ist. Passive NFE unterliegen genauso wie natürliche Personen der Meldepflicht nach CRS, da sie in der Regel zur persönlichen Vermögensverwaltung gegründet und auch oft steuerlich transparent (d.h. inexistent) sind. Zu melden sind im Falle passiver NFEs sowohl die NFEs selbst, als auch die natürlichen Personen, welche die NFE beherrschen.

WIE IST DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN CRS UND FATCA?

Da die USA nicht am CRS (Common Reporting Standard) teilnimmt, gilt im Verhältnis zu dieser weiterhin für jeden Staat der aufgrund des jeweiligen bilateralen Regierungsübereinkommens gemäß dem US-amerikanischen „foreign account tax compliance act“ vereinbarte Informationsaustausch. Soweit mit den USA auf Regierungsebene nichts vereinbart wurde, können Finanzinstitute direkt mit den USA eine Vereinbarung zur Übermittlung von Steuerdaten von US-Steuerpflichtigen abschließen. Österreich hat mit den USA ein Regierungsübereinkommen in Form eines IGA-II abgeschlossen.

Inhaltlich ist FATCA mit CRS weitgehend deckungsgleich, da der OECD-Standard auf Basis von FATCA entwickelt wurde.

Im Vergleich zu FATCA ist bei CRS die „Staatsbürgerschaft“ jedoch kein Anknüpfungspunkt für die steuerliche Ansässigkeit. Weiters bestehen im CRS-Regime keine Schwellwerte für die Anwendung der Regelungen auf Altkonten von natürlichen Personen (in FATCA: USD 50.000). Nicht an CRS teilnehmende Kreditinstitute werden auch nicht von einer Strafsteuer belegt, wie etwa im FATCA-Regime.

WELCHE SANKTIONEN BESTEHEN FÜR DIE NICHTEINHALTUNG DER REGELUNGEN DES CRS?

Finanzinstitute begehen ein Finanzvergehen und sind bei vorsätzlichem Handeln bis zu EUR 200.000, bei grob fahrlässigem Handeln bis zu EUR 100.000 strafbar, wenn sie

- eine Meldung nicht fristgerecht erstatten, oder
- meldepflichtige Personen nicht melden, oder
- Angaben, die zur Identifikation einer Person, insbesondere Angaben zum Namen, zur Adresse oder zum Geburtsdatum, erforderlich sind nicht oder unrichtig melden, oder
- Angaben zur Ansässigkeit oder zum zu meldenden Betrag nicht oder unrichtig melden.

Personen, die gegenüber Finanzinstituten falsche Angaben machen, sind allenfalls nach anderen Regelungen strafbar (z. B. Steuerbetrug).